

Sitzung vom 23. September 1998

2121. Anfrage (Zusammensetzung Aufsichtskommissionen der Berufsschulen)

Kantonsrat Hugo Buchs, Winterthur, hat am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schulpflegen sind die Aufsichtsgremien an der Volksschule. An den Berufsschulen sind die Aufsichtskommissionen beauftragt, die Schulen zu beaufsichtigen. Sie sind vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt und setzen sich zusammen gemäss den Schulordnungen. Normalerweise herrscht Parität zwischen Vertretern von Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bevor die Volkswirtschaftsdirektion die Berufsschulen in die Erziehungsdirektion übergibt, würde ich gerne wissen, wie wichtig dem Regierungsrat die Wahl der Aufsichtskommissionen bisher war und ob Änderungen vorgesehen sind, wenn die Berufsschulen in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion gehören.

Ich ersuche den Regierungsrat mir Auskunft zu geben zu folgenden Fragen:

1. Wird die paritätische Zusammensetzung der Aufsichtskommissionen als so wichtig betrachtet, dass sie erhalten werden soll?
2. Haben die Aufsichtskommissionen klare Weisungen, wie sie ihre Mitglieder zu rekrutieren haben? Verlangt der Regierungsrat die Nominationen durch entsprechende Verbände und Gemeinden oder haben die Aufsichtskommissionen praktisch freie Hand sich zu ergänzen und zu erneuern? Gibt es durch das herrschende Nominationsverfahren Erscheinungen von «Inzucht» oder inoffiziellen «Thronfolgen»?
3. Wieweit überprüft die Regierung die Nomination der Mitglieder von Aufsichtskommissionen auf ihre tatsächliche Legitimation bevor sie die Wahl vornimmt? Gab es Situationen, wo die ordnungsgemässe Bestellung nicht eingehalten werden konnte (als Beispiel: ein Direktor als Arbeitnehmervertreter deklariert werden musste, weil sonst die Zusammensetzung der Aufsichtskommissionen nicht mehr der Schulordnung entsprochen hätte)?
4. Ist es vorgekommen, dass Mitglieder von Aufsichtskommissionen von Berufsschulen ihre Rolle wechselten (z.B. einmal als Arbeitnehmer, später als Gemeindevertreter Einsitz hatten oder haben)? An welchen Schulen hat es in den letzten rund zehn Jahren solche Fälle gegeben?
5. Ist die Wahl durch den Regierungsrat auf Amtsdauer? Ist es möglich, dass nominierende Körperschaften ihre Mitglieder während der Amtszeit abberufen können? Ist es in den letzten Jahren vorgekommen, dass Mitglieder von Aufsichtskommissionen ihre Amtszeit aus solchen Gründen nicht beenden konnten (also ihren Rücktritt nicht selber erklären konnten)?
6. Wären Änderungen bei der Kommissionsbestellung angezeigt, um Sinn und Geist der paritätischen Vertretungen einzuhalten?
7. Wird sich an der Bestellung der Aufsichtskommissionen an Berufsschulen etwas ändern, wenn die Berufsschulen der Erziehungsdirektion unterstellt werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Bildungsdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hugo Buchs, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §20 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum Berufsbildungsgesetz) vom 21. Juni 1987 bestellt der Schulträger für jede Berufsschule eine Aufsichtskommission, in der die Schulortsgemeinde sowie weitere Gemeinden des Einzugsgebiets der Schulen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Schulleitung, die Lehrer und die Volkswirtschaftsdirektion vertreten sind. Die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Letztmals wurden die Aufsichtskommissionen der kantonalen Berufsschulen für die Amtsperiode 1995 (Stichtag 1. September) bis 1999 neu bestellt. Die Nomination der Gemeindevertreter, soweit Rücktritte vorlagen, holte die Volkswirtschaftsdirektion bei den Gemeindeexekutiven ein. Von Amtes wegen Mitglieder sind daneben der Rektor und der Präsident des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Volkswirtschaftsdirektion. Gemäss den gleichlautenden Bestimmungen in den Schulordnungen sind die Aufsichtskommissionen berechtigt, selbst Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dabei sollen Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer gleichmässig vertreten sein. Jede Kommission konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis der Gemeinde-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestimmt den Aktuar.

Mit dem Wechsel der Berufsbildung von der Volkswirtschafts- zur Bildungsdirektion ergibt sich im Hinblick auf die Bestellung und Zusammensetzung der Aufsichtskommissionen an Berufsschulen ausser dem Direktionswechsel an sich keine Änderung. §20 Abs. 1 des EG zum Berufsbildungsgesetz verlangt lediglich die Einsitznahme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in die Aufsichtskommissionen, ohne eine Gleichmässigkeit oder Parität ausdrücklich vorzuschreiben. Die gleichmässige Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hat sich in der Praxis jedoch bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden. Dagegen erfolgt eine Überprüfung der Aufgabenzuteilung an die Aufsichtskommissionen im Rahmen des *wif!*-Projektes «Berufsschul-Reorganisation». Zudem wird die Wahlkompetenz vom Regierungsrat auf den neuen Bildungsrat übertragen. Sodann dürfte sich künftig eine gewisse Angleichung der Aufsichtskommissionen der Berufsschulen an die Schulkommissionen der Mittelschulen aufdrängen.

Der Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat ging bisher immer eine eingehende Prüfung der vorgelegten Wahlakten durch die Volkswirtschaftsdirektion voraus. Die Aufsichtskommissionen wurden ordnungsgemäss bestellt. Im Einzelfall kann jedoch die Kategorisierung eines Aufsichtskommissionsmitglieds als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter Schwierigkeiten bereiten. Gerade bei grösseren Unternehmungen sowie bei Personen, die im öffentlichen Dienst arbeiten, ist eine genaue Definition des Status als Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer nicht immer einfach. Rücktritte von Aufsichtskommissionsmitgliedern erfolgen in der Regel aufgrund einer persönlichen Entscheidung der betroffenen Kommissionsmitglieder, sofern der Rücktritt nicht infolge Erreichens der Altersgrenze oder Hinschieds erfolgt. Die Entlassung als Mitglied einer Aufsichtskommission erfolgt in allen Fällen durch den Regierungsrat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi